

## **Belehrung über die anwaltlichen Gebühren**

### **1. Erstberatungshonorar**

Die Gebühr für ein erstes Beratungsgespräch beträgt höchstens 190,00 € netto zzgl. gesetzliche Mehrwertsteuer, wenn der Auftraggeber Verbraucher ist. Dies gilt aber nur dann, wenn Anwalt und Auftraggeber keine abweichende Vereinbarung über das Beratungshonorar getroffen haben. Gerne vereinbare ich mit Ihnen die Höhe des Erstberatungshonorars.

### **2. Möglichkeit der Beratungshilfe**

Vor anwaltlicher Inanspruchnahme ist sofern zutreffend, beim örtlich zuständigen Amtsgericht ein Antrag auf Beratungshilfe zu stellen. Nach erfolgter Bewilligung wird ein Berechtigungsschein erteilt. Diesen haben Sie zum ersten Termin beim Rechtsanwalt vorzulegen.

**Hinweis:** Eine Schutzgebühr von **15,00 €** ist selbst zu entrichten.

### **3. Rechtsanwaltsgebühren sind gegenstandswertabhängig**

Die Gebühren des Rechtsanwalts nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) z.B. in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten sind im Übrigen in der Höhe abhängig vom Gegenstandswert (auch oft als Streitwert bezeichnet) der jeweiligen Sache. Beachten Sie, dass bei Rechtsstreitigkeiten vor Gericht, das Gericht nach Abschluss der Angelegenheit den Gegenstandswert festsetzen wird. Sofern mehrere streitige Punkte gerichtlich oder außergerichtlich verhandelt werden, kommt es zur Addition der jeweiligen Gegenstandswerte.

### **4. Außergerichtliche Tätigkeit**

Bei einer außergerichtlichen Tätigkeit (z.B. telefonisch oder schriftlich) einer Tätigkeit gegenüber Dritten können eine Geschäftsgebühr (1,3 bis 2,5 aus dem Gegenstandswert) und eine Einigungsgebühr (1,5 aus dem Gegenstandswert) anfallen.

### **5. Gerichtliche Tätigkeit in I. Instanz**

#### **Streitwert / Gebühren / Mehrvergleich**

Bei einer Tätigkeit vor Gericht erhält der Rechtsanwalt ein Honorar, das sich nach dem Streitwert der vor Gericht streitigen Forderungen berechnet. Der Streitwert wird in dem jeweiligen Verfahren vom Gericht mit Abschluss des Verfahrens festgesetzt. Es entstehen eine 1,3 Verfahrensgebühr, eine 1,2 Terminsgebühr, zudem kann eine 1,0 Einigungsgebühr entstehen. Auslagen und Umsatzsteuer werden zuzüglich berechnet. Die obsiegende Partei hat einen Anspruch auf Kostenerstattung. Werden in einem Vergleich auch Ansprüche mitgeregelt (sog. Mehrvergleich, wenn über den Klagegegenstand hinaus noch andere Punkte mit erledigt werden), so erhöht dies den Streitwert des Verfahrens und damit die Berechnungsgrundlage für die Termins- und Einigungsgebühr.

**Achtung: Keine Kostenerstattung im Arbeitsgerichtsverfahren (§ 12 a ArbGG) !**

Bei außergerichtlicher Tätigkeit und im Urteilsverfahren des ersten Rechtszuges vor dem Arbeitsgericht besteht kein Anspruch der obsiegenden Partei auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten.

#### **6. Prozess-/ Verfahrenskostenhilfe**

Im gerichtlichen Verfahren kann bei Bedürftigkeit Prozesskostenhilfe beantragt werden. Die Einzelheiten hierzu entnehmen Sie bitte den dortigen Hinweisen.

#### **7. Anrechnung der außergerichtlichen Gebühr bei nachfolgendem Gerichtsverfahren**

Die Gebühren für die außergerichtliche Tätigkeit des Rechtsanwalts (Punkt 3.) werden zum Teil auf die Gebühren für die gerichtliche Tätigkeit angerechnet, wenn es sich um dieselbe Angelegenheit handelt und diese im unmittelbaren Zusammenhang mit der bereits erfolgten außergerichtlichen Tätigkeit steht.

#### **8. Tätigkeit in II. Instanz (Berufungsverfahren)**

Die unter Punkt 4.a) aufgeführten Gebühren fallen auch in II. Instanz an; die Verfahrensgebühr erhöht sich aber auf 1,6 und die Einigungsgebühr auf 1,3. Auslagen und Umsatzsteuer werden zuzüglich berechnet.

**Achtung:** Im Berufungsverfahren trägt die unterlegene Partei die eigenen Anwaltskosten und die Anwaltskosten des Prozessgegners sowie die Gerichtskosten.

#### **9. Rechtsschutzversicherung**

Die Beauftragung erfolgt unabhängig davon, ob die Rechtsschutzversicherung die Kosten deckt und die anwaltliche Vergütung vollständig oder teilweise übernimmt. Sie selbst sind gegenüber dem beauftragten Rechtsanwalt grundsätzlich Gebührenschuldner. Zur Vermeidung von Irritationen wird empfohlen, im Vorfeld der anwaltlichen Inanspruchnahme bei der Rechtsschutzversicherung eine Deckungsanfrage zustellen und Kostenzusage einzuholen.

#### **Hinweise zu Fahrtkostenerstattung**

Rechtsschutzversicherungen zahlen in der Regel Fahrtaufwendungen von Anwälten nur, wenn zwischen Ihrem Wohnsitz und dem Sitz des zuständigen Gerichts eine Entfernung von mehr als 100 Kilometern einfache Strecke liegt. Dies bedeutet, dass eine Fahrtkostenerstattung durch den Rechtsschutzversicherer nicht erfolgt und Sie in jedem Fall die Fahrtkosten gegenüber dem Rechtsanwalt zu erstatten haben. Sie können dies mit Ihrer Rechtsschutzversicherung besprechen und somit eine Klärung vorab herbeiführen.

Über vorstehende Hinweise wurde ich durch Rechtsanwältin Nadine Ermisch umfassend informiert und aufgeklärt.

Ich habe diese Hinweise verstanden.

Harzgerode, \_\_\_\_\_ (Unterschrift Mandant)